



Redaktionsrichtlinie BeckOK

mit Zitatbeispielen für das Rechtsgebiet: Straßenverkehrsrecht

C.H.BECK

Stand: 1.1.2025

Verzeichnis der Anlagen

- Anlage 1 – Anleitung BeckOK/OGK-Autorensystem 2021
- Anlage 2 – Anleitung zur Dokumentvorlage 2022
- Anlage 3 – Allgemeine Abkürzungen
- Anlage 4 – Abkürzungen von Bundesländern
- Anlage 5 – Abkürzungen von Gerichten
- Anlage 6 – Verzeichnis der abgekürzt zitierten Literatur
- Anlage 7 – Hinweise zur Bildbeschreibung
- Anlage 8 – Abkürzungen von Zeitschriften und Entscheidungssammlungen
- Anlage 9 – Populärnamen und -abkürzungen von EU-Rechtsakten und internationalen Verträgen

Allgemeiner Hinweis zur Manuskripterstellung

Die **Redaktionsrichtlinie** für die Produktgruppe BeckOK wurde auf der Grundlage der verlagsweit geltenden Redaktionsrichtlinie C.H. BECK/Franz Vahlen erstellt und wird Ihnen zu Beginn der Kommentierungsarbeiten mit den benötigten Anlagen durch Ihren Lektor/Ihre Lektorin ausgehändigt.

Wenn von Ihnen im Rahmen der Manuskriptbearbeitung Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eingebunden werden, geben Sie bitte diese redaktionelle Richtlinie mit Anlagen an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter weiter.

Inhaltsverzeichnis

A.	Allgemeines zur Konzeption	6
I.	Die Beck'schen Online-Kommentare.....	6
II.	Niveau und Umfang	6
III.	Die Bearbeitungsebenen	6
1.	Gesetzestext	6
2.	Überblicksebene.....	7
3.	Standardebene.....	7
4.	Detailebene.....	7
IV.	Aktualisierungsrhythmus	7
V.	Hilfsmittel für die Kommentierungsarbeiten.....	8
VI.	Dokumentheader in der Onlineansicht	8
VII.	Editionen	8
VIII.	Zitierung der BeckOK	8
B.	Binnenverweise	9
I.	Kennzeichnung der Binnenverweise in der Kommentierung.....	9
II.	Bildung der Binnenverweise im BeckOK.....	9
C.	Formale Bearbeitungshinweise	11
I.	Gestaltung der Bearbeitungsebenen.....	11
1.	Gesetzestext	11
2.	Überblicksebene.....	11
3.	Standardebene.....	12
a)	Gliederung.....	12
b)	Randnummern	12
c)	Hervorhebungen.....	13
d)	Aufzählungen	13
e)	Nachweise.....	13
4.	Detailebene.....	13
II.	Zitierweise.....	14
1.	Allgemeine Abkürzungen	14
2.	Datumsangabe	14
3.	Zahlen und Beträge	14

4. Gesetze	15
a) Bundes- und Landesgesetze	15
b) Steuerrichtlinien und Hinweise, Anwendungserlasse	16
c) Verwaltungsschreiben des Bundesfinanzministeriums	17
d) Verwaltungsschreiben der Finanzbehörden der Länder, der Finanzbehörden des Bundes und der Landesfinanzministerien	18
e) Ausländische Normen	18
f) Europäische Rechtsakte	18
aa) Primärrecht	18
bb) Sekundär- und Tertiärrecht	19
5. Paragraphen und Artikel	20
6. Veröffentlichungsorgane (Amtsblätter, Bundesgesetzblatt, Bundessteuerblatt, Bundesanzeiger etc)	21
a) Bundesgesetzblatt I und II (seit dem 1.1.2023)	21
b) Bundesgesetzblatt I und II (bis 31.12.2022)	22
c) Bundesteuerblatt	23
d) Bundesanzeiger	23
e) Amtsblatt der Europäischen Union	23
f) Veröffentlichungsorgane der Bundesländer	24
7. Materialien und Drucksachen	25
III. Rechtsprechungs- und Literaturzitate	26
1. Rechtsprechungs zitate	26
a) Grundregeln	27
b) Bezeichnung des Gerichts	28
c) Amtliche Sammlungen und Parallelfundstellen	28
d) Zitierweise AP (Arbeitsrechtliche Praxis)	29
e) Entscheidungsketten	29
f) Entscheidungsanmerkungen und Besprechungen	29
g) Berufung, Revision und Nichtzulassungsbeschwerden	30
2. Aufsätze	30
3. Kommentare, Online-Kommentare, Handbücher, Lehrbücher, Formularbücher, Monografien Lexika (stichwortartig aufgebaute Werke) und Festschriften	31
a) Werkabkürzung	32

aa) Werkabkürzung mit „Markenname“	32
bb) Werkabkürzungen für sonstige Werke	33
cc) Angabe einer Bandzahl.....	36
b) Bildung des Literaturzitats	36
aa) Grundsatz.....	36
bb) Stellung des Bearbeiters bei Werkabkürzung bestehend aus Name und Titelzusatz..	36
cc) Schriftauszeichnung des Bearbeiters.....	37
dd) Bildung von Zitatketten	37
c) Bezeichnung der Auflage, Ergänzungslieferung, Edition und des Standes.....	38
d) Kommentare	38
e) Handbücher.....	39
f) Lehrbücher	39
g) Monografien	39
h) Formularbücher.....	40
i) Lexika und stichwortartig aufgebaute Werke.....	40
j) Fest- und Gedächtnisschriften	40
k) Vollzitate.....	41
D. Bildunterschriften	41
I. Bildbeschreibungen wegen Barrierefreiheit	41
II. Urheberangabe.....	41
E. Gendergerechte Schreibweise	41
F. Rechtschreibung	42

A. Allgemeines zur Konzeption

I. Die Beck'schen Online-Kommentare

Die Beck'schen Online-Kommentare (abgekürzt: **BeckOK**) sind ein Produkt, das digital auf beck-online.DIE DATENBANK angeboten wird. Es beinhaltet Kommentierungen zu allen wichtigen Rechtsgebieten. Für die Erstellung und Aktualisierung der Kommentierungen nutzen die Autorinnen und Autoren das onlinegestützte BeckOK-Autorensystem (s. die **Anlage 1** mit der Anleitung zum BeckOK-Autorensystem). Über dieses System werden Word-Dateien mit einer **Dokumentvorlage** ausgeliefert, in denen die Autorinnen und Autoren ihre Kommentierungen verfassen und formatieren (s. die **Anlage 2** mit der Anleitung zur Dokumentvorlage).

1

II. Niveau und Umfang

Der **Umfang** der jeweiligen Kommentierung wird vom Verlag in Abstimmung mit den Herausgebern **festgelegt**. Der BeckOK ist insbesondere für die anwaltliche sowie gerichtliche und behördliche Praxis bestimmt. Mit seiner Hilfe soll der Nutzer in die Lage versetzt werden, für **alle Fallgestaltungen** eine Problemlösung zu erarbeiten.

2

III. Die Bearbeitungsebenen

Die Kommentierung orientiert sich inhaltlich und redaktionell an den Anforderungen, die eine juristische Online-Datenbank stellt.

3

Es ist zu beachten, dass der Nutzer bei seiner Recherche nicht wie in einem Buch blättern kann. Der Nutzer wird entweder über die Suchfunktion **punktuell** zugreifen oder zu Beginn seiner Recherche zunächst **generelle Informationen** abfragen, um dann in die Details zu gehen. Dieser Vorgehensweise sollen die BeckOK durch ihren **mehrschichtigen Aufbau** Rechnung tragen:

4

- **Gesetzestext**
- **Überblicksebene**
- **Standardebene**
- **Detailebene**

1. Gesetzestext

Die Kommentierung wird durch den Gesetzestext eingeleitet. Es wird die Gesetzesfassung vorge stellt, die zum Zeitpunkt des jeweils angegebenen Bearbeitungsstandes der einzelnen Kommentie rung gilt. Der Gesetzestext wird den Autorinnen und Autoren zu Beginn der Bearbeitung in der Word-Datei zur Verfügung gestellt. Die fortlaufende Pflege des Gesetzestextes obliegt der Autorin/dem Au tor.

5

2. Überblicksebene

Die Überblicksebene enthält zum einen eine knappe **Kurzerläuterung** der gesamten Norm: Die wichtigsten Gesichtspunkte aus der Standardkommentierung sollen sich in der Kurzerläuterung als Leitstichworte wiederfinden. Den **Leitstichworten** wird die konkrete **Randnummer** der Fundstelle in der nachfolgenden Standardebene in Klammern beige gestellt. Dieser Randnummernangabe wird der sog. **Binnenverweisfeil** automatisch durch die Verwendung des Formats „Verlinken“ über die BeckOK-Dokumentvorlage vorangestellt, um die Möglichkeit des direkten Zugriffs auf die Fundstelle zu eröffnen. Zur Gestaltung der Überblicksebene siehe → [Rn. 31](#) ff.

6

Nach dem Überblick folgt in der **Online-Darstellung** die **Inhaltsübersicht zur nachfolgenden Kommentierung**. Diese Übersicht wird vom **Verlag** aus den in der Standardebene vergebenen Überschriften automatisch generiert. Dort werden nur diejenigen Gliederungsebenen aufgezeigt, die über die Dokumentvorlage mit einer **Auszeichnung** (Formatierung als Überschrift 1, 2 oder 3) versehen sind.

7

3. Standardebene

Die Standardebene mit ihrer vom Normtext ausgehenden praxisgerechten Erläuterung ist das **Herzstück** des BeckOK. Bei der Interpretation der Vorschrift ist in erster Linie die Rechtsprechung zu berücksichtigen; des Weiteren ist das wichtigste Schrifttum heranzuziehen. Historische sowie monografische Ausführungen, die für die aktuelle Rechtslage keine Bedeutung haben, sind hier nicht vorgesehen.

8

Ein einheitliches Gliederungsschema zum inhaltlichen Aufbau der Erläuterungen kann von den Herausgebern im Einvernehmen mit dem Verlag festgelegt werden.

9

4. Detailebene

Die Detailebene beinhaltet **notwendige Vertiefungen** und **spezielle Ausführungen**. Dies sind zB Aufzählungen von Beispielfällen, Muster und Formulare, längere Praxishinweise oder ausnahmsweise weitere Normtexte, soweit diese nicht in beck-online verfügbar sind und eine Einstellung in die Datenbank nicht vorgesehen ist. Hinweise zum Streitstand in Literatur und Rechtsprechung haben hier ebenfalls ihren Platz. Die Detailebene darf dabei kein Übergewicht gegenüber der Standardebene erhalten. Eine Formatierung als Detailebene ist über die ausgelieferte Word-Dokumentvorlage möglich, indem man das im BeckOK-Reiter angelegte Format „Detail“ auswählt. Im Anschluss daran sollte sich der Fließtext von dem der Standardebene dadurch unterscheiden, dass die Schriftgröße kleiner ist und grau hinterlegt erscheint.

10

Dem Nutzer wird in der Onlineansicht mit der Option „Detail öffnen“ und durch einen Verweis in der Standardebene (bspw. „→ [Rn. 1.1](#)“) der Zugang zur Detailebene ermöglicht. Die Detailebene kann am Ende einer jeden Randnummer der Standardebene geöffnet werden; eine punktgenaue Zuordnung zu Ausführungen innerhalb des jeweiligen Absatzes ist nicht möglich.

11

IV. Aktualisierungsrythmus

Bei den BeckOK kann sich – anders als bei Printkommentaren – die Aktualisierung nicht im mehrjährigen Turnus von Neuauflagen vollziehen. Die Autoren pflegen ihre Kommentierung in ihrem onlinegestützten BeckOK-Autorensystem **kontinuierlich**. Generell verpflichten sich alle Autoren, im Turnus

12

von **drei Monaten** aktualisierte Fassungen ihrer Kommentierungen über das BeckOK-Autorensystem für den Verlag freizugeben. Der jeweilige Bearbeitungsstand der Kommentierung wird in der Kopfzeile der Kommentierung angegeben. Ein Paragraph muss immer insgesamt aktualisiert werden. Auch die Pflege des Gesetzestextes obliegt dem Autor.

V. Hilfsmittel für die Kommentierungsarbeiten

Der Verlag stellt den Autorinnen und Autoren den kostenlosen Zugang zu den für ihren jeweiligen Arbeitsbereich benötigten Inhalten von beck-online.DIE DATENBANK zur Verfügung. Es kann eine Freischaltung von bis zu drei Fachmodulen erfolgen. In Einzelfällen erhalten sie – soweit erforderlich – die bei C.H.Beck/Vahlen erschienenen einschlägigen Printkommentare. 13

Die Inhalte von beck-online sowie der Printwerke aus den Verlagen C.H.Beck/Vahlen sind in der Online-Kommentierung vorrangig zu zitieren, da diese Werke entweder ebenfalls auf beck-online digital verfügbar sind oder digital verfügbar sein werden und damit schon verlinkbar sind oder in Zukunft verlinkbar sein werden. 14

VI. Dokumentheader in der Onlineansicht

Auf jeder **Bildschirmseite** werden im Dokumentheader neben den üblichen Angaben wie Gesetz, Paragraph und Randnummern der Name des BeckOK, der bzw. die Herausgeber, der kommentierende Autor/die kommentierende Autorin, die Edition und der Stand der jeweiligen Kommentierung genannt. Der Stand einer Kommentierung wird nur dann an den Stand der Edition angepasst, wenn der zuständige Bearbeiter die entsprechende Datei auf ihre Aktualität geprüft, ggf. aktualisiert und im BeckOK-Autorensystem für den Verlag freigegeben hat. 15

VII. Editionen

Die einzelnen Versionen (Updates) werden bei den BeckOK als **Editionen** bezeichnet. Die Zählung beginnt mit der Edition 1. Jede Edition wird mit einem einheitlichen Rechtsstand versehen, der den Bearbeitungs- und Gesetzesstand der Edition angibt. Dieser wird auf dem Titelblatt des BeckOK vermerkt. Vorherige Editionen bleiben im Archiv für den Nutzer abrufbar. 16

VIII. Zitierung der BeckOK

Die BeckOK werden wie folgt zitiert: 17

BeckOK StVR/Gail StVG § 2a Rn. 5

Nur für den Fall, dass ausnahmsweise nicht die aktuelle, sondern eine frühere Edition zitiert werden soll, ist die Nummer der Edition und der Stand der jeweiligen Kommentierung anzugeben. 18

BeckOK StVR/Dronkovic, 22. Ed. 15.10.2023, FeV § 11 Rn. 34

Der Zitiervorschlag wird auf jeder Seite in beck-online.DIE DATENBANK am Ende der Bildschirmseite angegeben. 19

B. Binnenverweise

I. Kennzeichnung der Binnenverweise in der Kommentierung

Zur Verbesserung der Lesbarkeit der Kommentierung **muss** das **Binnenzitat** bzw. der **Binnenverweis** verwendet werden. Binnenverweise sind alle Verweise, die ihr Ziel innerhalb desselben Werkes haben, bspw. beim BeckOK StVR also alle Verweise auf Kommentierungen im BeckOK StVR (näheres zur Bildung der Binnenverweise unter → [Rn. 24](#) ff.). 20

Die Kennzeichnung des Binnenverweises dient auch der technischen Unterstützung der automatischen Verlinkung. Für eine zeitgemäße digitale Fassung erwartet der Nutzer von beck-online, mit einem Mausklick zur Verweisstelle zu gelangen. Dies gilt insbesondere für die Verweise innerhalb desselben Werkes. 21

Binnenverweise werden über die in der BeckOK-Dokumentvorlage mitgelieferte Funktion „Verlinken“ durch den Autor gesetzt. 22

Binnenverweise werden durch das Symbol „→“ gekennzeichnet, das **automatisch** über die **ausgelieferte Word-Dokumentvorlage** im Rahmen der Funktion „Verlinken“ eingefügt wird. Nach dem Querverweispfeil wird automatisch ein Leerzeichen eingefügt. Dieses Symbol **ersetzt** bei Binnenverweisen die Worte „oben, o., siehe, s., siehe oben, s. oben, siehe unten, s. unten, unten, s. bereits, s. nachfolgend“, steht also nicht zusätzlich zu den genannten Verweiseinleitungen. Alle anderen Worte bleiben („allgemein“, „aber“, „dazu“, „jedoch“, „vergleiche“, „vgl.“, usw). 23

II. Bildung der Binnenverweise im BeckOK

Binnenverweise im BeckOK folgen dem Schema „Gesetz – Paragraph – Randnummer“ unter Voranstellung eines Verweispfeils (→). Erfolgt der Verweis innerhalb des Gesetzes, so entfällt die Bezeichnung des Gesetzes. Dasselbe gilt für den Paragraphen. 24

A. Binnenverweise auf eine Randnummer in der aktuellen Edition des Werkes:

→ StVG § 29 Rn. 22

(wenn in der Kommentierung eines anderen Gesetzes (bspw. FeV) auf die Kommentierung des § 29 StVG verwiesen wird)

→ § 29 Rn. 22

(wenn in der Kommentierung des StVG von einem anderen Paragraphen auf die Kommentierung des § 29 verwiesen wird)

→ Rn. 22

(wenn in der Kommentierung von § 29 auf eine andere Randnummer verwiesen wird)

B. Binnenverweise auf eine Randnummer in einer Voredition des Werkes:

→ 24. Ed. 15.7.2024, StVG § 29 Rn. 22

(wenn in der Kommentierung eines anderen Gesetzes (bspw. FeV) auf die Kommentierung des § 29 StVG verwiesen wird)

→ **24. Ed. 15.7.2024, § 29 Rn. 22**

(wenn in der Kommentierung des StVG von einem anderen Paragraphen auf die Kommentierung des § 29 verwiesen wird)

→ **24. Ed. 15.7.2024, Rn. 22**

(wenn in der Kommentierung von § 29 auf eine andere Randnummer verwiesen wird)

C. Daneben besteht die Möglichkeit der Verwendung des Vollzitats

BeckOK StVR/Dronkovic, 24. Ed. 15.7.2024, StVG § 29 Rn. 22

Anmerkung der Redaktion:

Derzeit unterstützt die BeckOK/OGK-Verlinkungsfunktion im Autoren-/Lektorenarbeitsplatz die Binnenverweissung auf Voreditionen/-versionen noch nicht. Daher können Binnenverweise auf Voreditionen/-versionen aktuell nur händisch gesetzt werden. Diese werden durch den automatischen Verlinker erkannt, sodass die korrekten Sprungziele auf die Voreditionen/-versionen gewährleistet sind.

Bei Verweisketten muss der Pfeil grundsätzlich nochmals gesetzt werden. Die Binnenverweise selbst werden durch Komma getrennt. Nur bei reinen Randnummernketten können der Pfeil und die Abkürzung „Rn.“ weggelassen werden, sofern die Kette gleichartig, dh jeweils mit Komma und Leerzeichen getrennt, fortgeführt wird.

25

→ **StVG § 1 Rn. 2, ausf. → StVO § 6 Rn. 6**

→ **BKatV § 4 Rn. 1, 12, 19, → StVZO § 21a Rn. 1, 3, 4**

→ **§ 8 Rn. 40, → RL 2000/26/EG Art. 1 Rn. 6, → § 7 Rn. 7 und → § 29 Rn. 3**

→ **Rn. 7, 8, 12**

→ **Rn. 2 ff., 12**

→ **Rn. 7, 8, 12 und 13**

→ **Rn. 12–14 und 22–28**

→ **Rn. 12–14, → § 23a Rn. 1**

Hinweis: Es gibt (technisch gesehen) keine Obergrenze für die Länge dieser Ketten, sofern sie gleichartig – jeweils mit Komma und Leerzeichen – fortgeführt werden.

Statt „und“ sowie ein Komma sind an dieser Stelle auch „oder“, „sowie“, „bis“ und „bzw.“ oder eine Mischung davon möglich.

→ **Rn. 12; → Rn. 54, 55, 56; → StVG § 1 Rn. 2**

Hinweis: Aufgrund der Aneinanderreihung der Binnenverweise mit **Semikolon** müssen hier erneut der Pfeil und „Rn.“ gesetzt werden.

C. Formale Bearbeitungshinweise

I. Gestaltung der Bearbeitungsebenen

Der Verlag stellt den Autoren eine **Dokumentvorlage** zur Verfügung, die die wesentlichen Elemente des Kommentierungstextes abbildet. Darüberhinausgehende Formatierungen sind im Bereich BeckOK nicht vorgesehen. Die Dokumentvorlage basiert auf Word für Windows ab der Version 2007 und höher. Auf die den Herausgebern und Autoren zur Verfügung gestellte **Anlage 2 – Anleitung zur Dokumentvorlage 2022** wird hingewiesen.

Im Einzelnen: 27

1. Gesetzestext

Die Pflege des Gesetzestextes obliegt den Autoren; der Autor hat den aktuellen Text aus **beck-online.DIE DATENBANK** zu übernehmen. Als Text wird derjenige Normtext vorangestellt, der im Zeitpunkt des jeweils angegebenen Bearbeitungsstandes der Edition gilt.

Zum Start der Kommentierungsarbeiten am BeckOK werden die Gesetzestexte mit dem onlinegestützten BeckOK-Autorensystem zur Manuskriptbearbeitung in der jeweiligen Word-Datei zur Verfügung gestellt.

Der Gesetzestext ist mit **Satzzählern** zu versehen. Diese sind ausschließlich über die Funktion „Satzzähler“ der Formatvorlage einzufügen.

2. Überblicksebene

Die Kurzerläuterung der Überblicksebene wird weder mit einer hierarchischen Gliederung versehen noch erhalten die Absätze Randnummern. Der Umfang der Kurzerläuterung sollte eine Bildschirmseite nicht überschreiten. Die Kurzerläuterung wird als „Überblick“ **zitiert**, da hier keine Randnummern zur Zitierung zur Verfügung stehen.

Die Überblicksebene enthält eine knappe **Kurzerläuterung** der gesamten Norm: 32

Die wichtigsten Gesichtspunkte aus der Standarderläuterung sollten sich in der Kurzerläuterung als Leitstichworte wiederfinden. Den relevanten Leitstichworten wird die Randnummer der Fundstelle in der nachfolgenden Standardebene als Binnenverweis beige gestellt. Die Setzung der Binnenverweise erfolgt über die Funktion „Verlinken“ in der Dokumentvorlage.

„Die Vorschrift beschreibt die Pflichten des Versicherers (→ Rn. 6) und des Versicherungsnehmers (→ Rn. 9), ohne eine Definition des Versicherungsvertrags als solche zu vorzunehmen. Das Zustandekommen des Versicherungsvertrags ist durch einige Besonderheiten gekennzeichnet (→ Rn. 3), die auf Abweichungen des VVG von der allgemeinen Rechtsgeschäftslehre zurückzuführen sind und sind im Bereich der Kfz-Haftpflichtversicherung durch einen Kontrahierungszwang gekennzeichnet (→ Rn. 4). Im Bereich des Versicherungsvertragsrechts bestehen verschiedene Versicherungssparten mit straßenverkehrsrechtlichem Bezug (→ Rn. 10).“.

Im Anschluss an die Kurzerläuterung folgt die vom Verlag automatisch generierte Inhaltsübersicht zur Standardebene. 33

Übergreifende Schrifttums- oder Rechtsprechungsverzeichnisse zur kommentierten Vorschrift sind in der Überblicksebene **nicht** vorgesehen. Soweit Schrifttumsverzeichnisse herkömmlicher Art oder ausführliche Rechtsprechung unerlässlich sind, haben diese ihren Platz in der Detailebene.

34

3. Standardebene

a) Gliederung

Zur Gliederung der Kommentierung sind die entsprechenden Formatvorlagen der BeckOK-Dokumentvorlage zu verwenden. Da es sich hierbei um Absatzformatierungen ohne automatische Aufzählungs-/Nummerierungsfunktion handelt, ist der jeweilige Gliederungspunkt (A., I., 1.) manuell vor dem Text der Überschrift einzufügen. **Keinesfalls** darf die von Word zur Verfügung gestellte **automatische Aufzählungs-/Nummerierungsfunktion** verwendet werden. Die Standardkommentierung wird nach folgendem Schema gegliedert:

35

A. (Überschrift 1 der Formatvorlage)

I. (Überschrift 2 der Formatvorlage)

1. (Überschrift 3 der Formatvorlage)

a) (nur **ausnahmsweise** in Absprache mit dem zuständigen Lektor bei ganz umfangreichen Vorschriften – ohne Vorgabe einer separaten Überschrift in der Formatvorlage). Diese Überschrift wird als Spitzmarke (Fettung, ohne Absatz, abgesetzt durch Punkt) gesetzt:

Bsp.: **a) Ausnahmen.** Als Ausnahmen gelten (...)

Weitere Untergliederungen sind **konzeptionell** und **technisch nicht** vorgesehen.

36

Alle Gliederungsziffern werden mit einem Überschriftentext versehen, auch wenn diese über die Formatvorlage nicht gesondert ausgewiesen werden.

37

Eine neue Bildschirmseite wird im Rahmen der Onlinedarstellung automatisch zu Beginn eines neuen Gliederungspunktes vorgesehen. Aus technischen Gründen dürfen keine **Leerzeilen** in den Manuskripten enthalten sein.

38

b) Randnummern

Jeder Absatz erhält zwingend eine Randnummer (abgekürzt: Rn.). Einzige Ausnahme bilden die Absätze in Aufzählungen mit Bullet Points (→ [Rn. 42](#)). Absätze der Detailebene erhalten die Randnummer des zugehörigen Absatzes der Standardebene mit einer beigestellten Ziffer (**Beispiel:** Rn. 4.1). Der einer Randnummer zugeordnete Text soll mindestens drei Zeilen, in der Regel nicht mehr als eine halbe Bildschirmseite umfassen. Die Randnummern werden paragrafenweise durchgezählt.

39

Diese sind ausschließlich über die Funktion „Rn. einfügen“ der Formatvorlage zu erstellen. Im Rahmen der Aktualisierungen werden bei Bedarf a-Randnummern (Beispiel: Rn. 4a) eingefügt. Umfangreichere, neu kommentierte Abschnitte sollten von vornherein mit einer neuen Randnummernzählung versehen werden.

40

c) Hervorhebungen

In jedem Absatz werden einzelne zentrale Begriffe durch Fettdruck hervorgehoben. Dabei ist Zurückhaltung zu üben; es sind nur einzelne Begriffe hervorzuheben, nicht ganze Sachaussagen. Eine Hervorhebung durch **Kursivstellen** des Textes oder sonstige Stilmittel ist **nicht** vorgesehen und wird in Fettdruck umgewandelt.

41

d) Aufzählungen

Bei Aufzählungen werden sog. **Bullet Points** und **keine** Spiegelstriche verwandt; der einem Bullet Point zugeordnete Text darf keinesfalls länger als 10 Zeilen sein.

42

- **erster Punkt**
- **zweiter Punkt**
- **usw.**

e) Nachweise

Fußnoten sind **nicht** vorgesehen. Belegstellen (Gesetzes-, Entscheidungs- oder Literaturfundstellen) werden in Klammern in den fortlaufenden Text einbezogen (Klammerzitate). Die Belegstellen sind knapp zu halten. Die Zitate „aaO“ und „ebd.“ dürfen nicht verwendet werden, da bei dieser Zitierweise eine eindeutige Inbezugnahme und eine automatische Verlinkung auf die genannte Literatur oder Rechtsprechung nicht gewährleistet sind. Aus diesem Grund ist auch die Verweisung auf den Inhalt eines vorangegangenen Klammerzitats nicht zulässig, vielmehr müssen die Fundstellen immer angegeben werden.

43

4. Detailebene

Am Ende jeder Randnummer kann der Autor den Weg zur Detailebene eröffnen. Detailebenen können aus technischen Gründen nur am Ende eines Absatzes der Standardebene eingefügt werden. Detailebenen im Überblick oder vor der eigentlichen Standardkommentierung (bspw. Wiedergabe Gesetzestexte alter Fassung etc.) sind **nicht zulässig**.

44

Innerhalb der vorangegangenen Standardebene soll ein **verlinkter Hinweis** auf die Zusatzinformationen in der Detailebene eingefügt werden.

45

„Sonderfall bei krankem Versicherungsverhältnis im SVT-Regress: → Rn. 36a.1.“

Innerhalb der Detailebene sind keine Überschriften vorgesehen. Jeder Absatz in der Detailebene erhält grundsätzlich eine Randnummer nach dem Dezimalsystem. Die Randnummer setzt sich aus der Randnummer der Standardebene und der Randnummer der Detailebene, je Randnummer der Standardebene beginnend mit 1, zusammen.

46

Rn. 36a.1 ist die Randnummer des ersten Absatzes der Detailebene zu Rn. 36a der Standardebene.

Bei Normtexten, Formularen, Checklisten und Berechnungsbeispielen in der Detailebene kann ausnahmsweise jeweils deren gesamter Text mit einer Randnummer versehen werden. Zur Formatierung des Textes als Detailebene in der ausgelieferten Word-Dokumentvorlage siehe auch S. 3 der **Anlage 2 – Anleitung zur Dokumentvorlage 2022**.

47

II. Zitierweise

1. Allgemeine Abkürzungen

Es gilt das in der **Anlage 3** beigefügte **allgemeine Abkürzungsverzeichnis**.

48

Im allgemeinen Abkürzungsverzeichnis nicht aufgeführte **Abkürzungen im Text** sollen nur dann Verwendung finden, wenn sie entweder im allgemeinen Sprachgebrauch üblich, dh aus sich heraus verständlich sind, oder wenn sie bei ihrer ersten Verwendung erläutert werden.

49

2. Datumsangabe

Jahreszahlen werden vierstellig angegeben. Das Datum wird ohne vorangestellte Null und ohne Zwischenräume nach den Punkten geschrieben. Die Monatsnamen werden durch die entsprechende Zahl wiedergegeben.

50

1.2.2005

3. Zahlen und Beträge

Seitenzahlen werden ohne Zwischenräume und/oder Punkte geschrieben.

51

S. 1600 (nicht: **1 600** oder **1.600**)

Alle anderen Zahlen sind zur Erleichterung der Lesbarkeit immer mit Punkten zu untergliedern.

52

1.500 kg

5.000 EUR

2.000.000 EUR

In Fließtext sind die Zahlen bis 12 stets auszuschreiben (zB „zwei“), wenn es sich nicht um Seitenzahlen oder sonstige Einheiten handelt.

53

Das Zeichen „€“ wird nicht verwendet, sondern die internationale Abkürzung „EUR“. Ebenso werden auch ausländische Währungen abgekürzt (zB „USD“, „GBP“ oder „CHF“). Die Angabe der Währung erfolgt stets hinter dem Betrag.

54

4. Gesetze

a) Bundes- und Landesgesetze

Es ist die amtliche Abkürzung des zitierten Gesetzes zu verwenden. Grundsätzlich gilt dies auch für **Landesgesetze**.

55

StVG, StVZO, FeV, FStrG, BFStrMG, FStrVermG

BayStrWG, VPIBeschlG, LBO (Landesbauordnung für Baden-Württemberg)

Hat der Gesetzgeber keine amtliche Abkürzung vorgegeben, so gilt die gängige Abkürzung.

56

Grundgesetz – GG

Betriebsverfassungsgesetz – BetrVG

Gesetz über das Wohnungseigentum und das Dauerwohnrecht – WEG

Grundbuchordnung – GBO

Bei (bundes-)länderübergreifenden Ausführungen kann die Verwendung der amtlichen Kürzel zu Verwechslungen und Unklarheiten führen. In diesen Fällen, in denen für unterschiedliche Landesgesetze dieselbe amtliche Abkürzung vergeben wurde, ist das jeweilige Landeskürzel aus der **Anlage 4 – Abkürzungen von Bundesländern** stets ohne Leerzeichen dem zitierten Landesgesetz **voranzustellen**.

57

Länderübergreifende Darstellung zu den Landesbauordnungen:

Landesbauordnung für Baden-Württemberg = LBO = BWLBO

Landesbauordnung Saarland = LBO = SaarlBO

Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein = LBO = SchlHLBO

Grundsätzlich ist das Gesetz immer nur dann zu nennen, wenn es von dem Gesetz abweicht, in dessen Kommentierung man sich gerade befindet.

58

In der Kommentierung des § 1b StVG:

„(...) Fahrzeugführers gem. § 18 (sowie auch gem. § 823 Abs. 1 BGB). Hat sich der Fahrzeugführer nämlich in gem. § 1b iVm § 1a zulässiger Weise vom Verkehrsgeschehen abgewandt und kommt es während des Abwendens zu einer Fehlfunktion der Fahrzeugautomatik, die einen Unfall verursacht, haftet der Fahrzeugführer mangels Sorgfaltsverstöße gem. § 18 § 823 Abs. 1 BGB grds. nicht (...).“

Da es sich im obigen Beispiel um eine Kommentierung einer Vorschrift des StVG handelt, muss das „BGB“ genannt werden. Umgekehrt kann in allen Kommentierungen des StVG auf die Nennung des Gesetzes „StVG“ verzichtet werden.

59

Sollten aber Vorschriften einer alten Fassung zitiert werden, so ist auch stets das Gesetz zu nennen. Dann allerdings mit dem Zusatz „aF“.

60

In der Kommentierung des § 30 PflVG:

„(...) Definition des § 1a Abs. 1 Nr. 1a („ausschließlich maschinell an Land angetrieben wird“) ist ebenso wie bei § 6 PflVG aF zu prüfen, ob ein betriebsunfähiges Fahrzeug, das abgeschleppt wird, (...)“

Soweit ausnahmsweise erforderlich, werden Gesetze durch die Angabe des Gesetzes, ggf. die amtliche oder – soweit nicht vorhanden – die in beck-online gebräuchliche Abkürzung, das Datum der Verkündung und davon durch Komma und Leerzeichen abgetrennt die Fundstelle bezeichnet. Die Jahresangabe zum Gesetzblatt entfällt, wenn sie mit der Jahreszahl im Datum identisch ist. Änderungsgesetze werden in der Regel nicht aufgenommen. Zur Zitierweise von Veröffentlichungsorganen und insbesondere von Fundstellen im Bundesgesetzblatt → [Rn. 77](#) ff.

61

Bundesfernstraßengesetz (FStrG) v. 28.6.2007 (BGBl. I 1206), zuletzt geändert durch Art. 1 G zur Beschleunigung von Genehmigungsverfahren im Verkehrsbereich und zur Umsetzung der RL (EU) 2021/1187 über die Straffung von Maßnahmen zur rascheren Verwirklichung des transeuropäischen Verkehrsnetzes v. 22.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409)

Beispiel für abweichendes Verkündungsjahr bis einschl. 31.12.2022

Gesetz zur Förderung der Selbstständigkeit v. 20.12.1999 (BGBl. 2000 I 2)

Hinsichtlich einer zitierten Verwaltungsvorschrift (bzw. des zitierten Erlasses oder der zitierten Richtlinie) ist die amtliche Abkürzung zu verwenden.

62

MaBVwV

RiStBV

MiStra

Hat der Gesetzgeber keine amtliche Abkürzung vorgegeben, so ist die gängige Abkürzung zu verwenden bzw. eine verbindliche Abkürzung werkspezifisch festzulegen.

63

b) **Steuerrichtlinien und Hinweise, Anwendungserlasse**

Mangels amtlicher Abkürzungen sind die gängigen Abkürzungen der zitierten Richtlinie, des zitierten Hinweises oder Anwendungserlasses zu verwenden. Die aktuellen Richtlinien, Hinweise und Anwendungserlasse werden jeweils ohne Jahreszahl zitiert, veranlagungsbezogene Zitierungen jeweils mit Jahreszahl (zB „R 3.1 EStR 2012“). Folgende Zitierweisen sind gängig:

64

Einkommensteuer-Richtlinien	EStR 1a
Einkommensteuer-Hinweise	EStH 1a
Lohnsteuer-Richtlinien	LStR 3.2
Lohnsteuer-Hinweise	LStH 3.2

Wohnungsbau-Prämienrichtlinien	WoPR 3 Abs. 1
Körperschaftsteuer-Richtlinie	KStR 2 Abs. 1
Körperschaftsteuer-Hinweise	KStH 2 Abs. 1
Richtlinien für die Bewertung des Grundvermögens	BewRGr Abschn. 8 Abs. 2
Fortschreibungs-Richtlinien	FortschreibungsR Abschn. 2 Abs. 1
Erbschaftsteuer-Richtlinie	ErbStR E 3 Abs. 1, ErbStR B 3 Abs. 1
Erbschaftsteuer-Hinweise	ErbStH E 3 Abs. 1, ErbStH B 3 Abs. 1
Grundsteuer-Richtlinien	GrStR Abschn. 9 Abs. 2
Gewerbsteuer-Richtlinien	GewStR 2.1 Abs. 1
Gewerbsteuer-Hinweise	GewStH 2.1 Abs. 1
Umsatzsteuer-Anwendungserlass	UStAE 3.8 Abs. 2
Anwendungserlass zur Abgabeordnung	AEAO zu § 1 Nr. 1

c) Verwaltungsschreiben des Bundesfinanzministeriums

Verwaltungsschreiben des Bundesfinanzministeriums werden durch Angabe von Betreff, Datum und – durch Komma getrennt – Angabe der Fundstelle im Bundessteuerblatt zitiert. Eine abgekürzte Zitierweise ohne Betreffangabe ist werkspezifisch zulässig. Soweit keine Bundessteuerblattfundstelle existiert, ist eine Fundstelle aus verlagseigenen Zeitschriften oder aus BeckVerw anzugeben.

65

BeckVerw („Beck Verwaltungsanweisungen“) oder BeckRS sind dabei immer wie in beck-online.DIE DATENBANK angezeigt zu zitieren. Auch soweit die erste Ziffer von BeckVerw eine Null ist, ist diese zu nennen.

66

Schreiben betr. lohnsteuerliche Behandlung von unentgeltlichen oder verbilligten Mahlzeiten der Arbeitnehmer im Kalenderjahr 2010 (Mahlzeiten der Arbeitnehmer [Sachbezugswerte Kj. 2010]) vom 3.12.2009, BStBl. I 2009, 1512

BMF 3.12.2009, BStBl. I 2009, 1512

BMF 28.12.2005, DStR 2006, 39 = BeckVerw 070666

d) Verwaltungsschreiben der Finanzbehörden der Länder, der Finanzbehörden des Bundes und der Landesfinanzministerien

Diese Verwaltungsschreiben werden nach den unter → [Rn. 55](#) ff. genannten Grundsätzen für die Zitierweisen von Gesetzen und Verordnungen zitiert. Die Abkürzungen für die Ministerien und Behörden sind der [Anlage 4 – Abkürzungen von Finanzministerien und Behörden](#) zur RedRL zu entnehmen.

67

OFD Karlsruhe 12.12.2013, DStR 2014, 534

LfSt Bayern 16.12.2005, BeckVerw 071987

BfF 20.12.2005, BStBl. I 2006, 5

BZSt 22.3.2011, BStBl. I 2011, 270

FBeh Hamburg 2.6.2009, DStR 2009, 1913

FM Sachsen 17.2.2011, BStBl. I 2011, 270

e) Ausländische Normen

Ausländische Gesetze und Verordnungen sind nach der amtlichen Abkürzung zu zitieren, ersatzweise gilt die gängige Abkürzung

68

§ 870 ABGB (für Österreich)

Art. 29 Abs. 1 OR (für die Schweiz)

(nicht: **Art. 29 des schweiz. OR**)

Landeskürzel werden nur dann verwendet, wenn Verwechslungsgefahr besteht.

69

§ 38 UGB (nicht: § 38 öUGB)

aber: **§ 59 Abs. 3 öAktG**

f) Europäische Rechtsakte

aa) Primärrecht

Vorschriften der jeweils aktuellen Fassung des EUV werden durch Anfügung der Abkürzung „EUV“ gekennzeichnet. Vorschriften des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union werden stets durch Anfügung der Abkürzung AEUV gekennzeichnet (vgl. ABl. 2007 C 306, 228, Amtl. Fn. 2 betreffend die Übereinstimmungstabellen).

70

Bei Zitaten aus älteren Fassungen des EGV/EUV ist der jeweilige Stand wie folgt anzugeben:

71

EUV-Amsterdam

EGV-Nizza

EGV-Maastricht

EWGV

Sollte es erforderlich sein, zwei alternative Artikelnummern zu zitieren, geschieht dies wie folgt:

72

Art. 250 AEUV (Art. 219 EGV-Nizza)**bb) Sekundär- und Tertiärrecht**

Nur in Ausnahmefällen zu verwenden, aber immer zulässig ist das Vollzitat. Dieses wird durch die Angabe des amtlichen Titels der Norm mit Datum der Verkündung und daran angefügt die Fundstelle im Veröffentlichungsorgan in Klammern bezeichnet. Die Jahresangabe zum europäischen Amtsblatt ist immer zu nennen. Ausnahmsweise kann die Fundstelle im Veröffentlichungsorgan an das Datum der Verkündung auch zwischen Kommata und Leerzeichen angefügt werden. Sofern die Auflistung von ändernden Gesetzen oder der letzten Änderung aus sachlichen Gründen angezeigt ist, werden diese durch Komma getrennt mit Datum und Fundstelle angefügt. Das Zitat zur Fundstelle erfolgt ohne weitere Angabe des Datums der Ausgabe des Verkündungsorgans. In der Regel werden die Änderungsgesetze nicht aufgenommen. Zur Zitierweise von Veröffentlichungsorganen und insbesondere von Fundstellen im europäischen Amtsblatt → [Rn. 81](#) ff.

73

Richtlinie 2005/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11.5.2005 über unlautere Geschäftspraktiken von Unternehmen gegenüber Verbrauchern im Binnenmarkt und zur Änderung der Richtlinie 84/450/EWG des Rates, der Richtlinien 97/7/EG, 98/27/EG und 2002/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates (Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken) (ABl. 2005 L 14, 22, berichtigt ABl. 2009 L 253, 18).

Sofern ein **Rechtsakt** mit einer amtlichen Bezeichnung versehen ist, wird diese verwendet.

74

Rom I, Rom II

Soweit keine amtliche Bezeichnung vorgesehen ist, werden **Verordnungen, Richtlinien und Beschlüsse** mit ihrer vollständigen Nummer unter Hinweis auf EWG, Euratom, EGKS, EG oder EU (bei Verordnungen in Klammern) gekennzeichnet. Der Jahrgang wird bei Zitaten bis 31.12.1998 mit zweistelliger, ab dem 1.1.1999 mit vierstelliger Jahreszahl angegeben. Bis 31.12.2014 stand ua bei **Richtlinien** und **Beschlüssen ohne Gesetzescharakter** die Jahreszahl vor der laufenden Nummer, wodurch der Zusatz „Nr.“ entfiel und das jeweilige Kürzel der erlassenden Institution (zB „EU, EG“) hintangestellt wurde.

75

VO (EWG) Nr. 1837/80**VO (EU) Nr. 573/2010****RL 95/2/EG****RL 2010/35/EU****Beschl. Nr. 284/2010/EU**

Beschl. 2009/1006/EU

Für Rechtsakte, die ab dem 1.1.2015 erlassen wurden, gilt eine neue Zitierweise. Den in der Reihe L (I und II) im Amtsblatt der Europäischen Union (ABl.) veröffentlichten Dokumenten werden fortlaufende Nummern zugewiesen, wodurch ua die Zitierweisen von VO und RL angeglichen werden. Der Zusatz „Nr.“ entfällt und die Klammerzitierweise des jeweiligen Kürzels (zB „EU“) gilt für alle Rechtsakte.

76

Ab 1.1.2015:

VO (EU) 2015/1

RL (EU) 2019/1937

Beschl. (EU, Euratom) 2015/3

Beschl. (GASP) 2015/4

Die Angaben nicht verbindlicher Rechtsakte und weicher Formen rechtlicher Steuerung orientieren sich an der amtlichen Zitierweise. Soweit vorhanden muss die Rechtsaktnummer angegeben werden.

77

Empfehlung 2010/379/EU der Kom.

In den Titel der delegierten Rechtsakte wird das Wort „**Delegiert(e)**“ eingefügt.

Delegierte Verordnung (EU) 2015/560 oder **DeIVO (EU) 2015/560**

Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1348/2014 oder **DVO (EU) Nr. 1348/2014**

Soweit es üblich ist, können werkeinheitlich statt der oben genannten Zitierweisen **Populärnamen** genannt werden (s. **Anlage 9 – Populärnamen und -abkürzungen von EU-Rechtsakten**).

78

Verkehrsabgaben-RL, AEUV, RIM-MAD, GesR-RL, UGP-RL, AGVO, UZK, Brüssel I-VO, DS-GVO

5. Paragraphen und Artikel

Paragraphen (§) und Artikel (Art.) werden grundsätzlich vollständig unter Verwendung der Abkürzungen „Art.“, „Abs.“, „UAbs.“, „S.“, „Hs.“, „Buchst.“ oder „lit.“, „Nr.“ (arabische Zahlen) oder „Ziff.“ (römische Zahlen), „Alt.“ und „Var.“ zitiert. Auf jede dieser Abkürzungen folgt ein Leerzeichen im Text. **Ausnahme** stellt die Verwendung am Satzanfang dar: Hier wird nicht abgekürzt, sondern ausgeschrieben. Hinter dem Buchstaben selbst steht keine Klammer. Bei Normen mit Kleinbuchstaben (zB Art. 5a) folgt kein Leerzeichen auf die Ziffer. Die Zitierung einer Aufzählung durch Gedankenstriche wird nicht abgekürzt, sondern mit „(zweiter) Gedankenstrich“ gekennzeichnet. Andere Bezeichnungen (Anstrich, Spiegelstrich etc) sind unzulässig. Der AEUV verwendet den Terminus „Gedankenstrich“ (zB in Art. 127 Abs. 3 AEUV) selbst.

79

§ 15 Abs. 2–3 FeV

§ 44a Abs. 2 StVO

§ 1a Abs. 2 Nr. 6 StVG

Art. 127 Abs. 2 dritter Gedankenstrich AEUV

§ 327 Abs. 4 S. 1 Hs. 2 HGB

§§ 1687a ff. BGB, Art. 3 f. GG

§ 22 Nr. 1 S. 3 lit. a aa EStG

§ 22 Nr. 1b EStG

Art. 8 Abs. 7 UAbs. 2 SE-VO

Art. 1 Abs. 1 VO (EG) Nr. 1/2003

§ 812 Abs. 1 Alt. 1 BGB

§ 1412 Abs. 1 Hs. 1 Var. 1 BGB

Regel 1 Ziff. iv MadrAbkAO

Regel 3 Abs. 1 Buchst. b MadrAbkAO

Mehrere aufeinanderfolgende Paragraphen werden wie folgt zitiert:

80

§§ 1, 2, 14 StVG

§§ 6–8 StVO (Gedankenstrich ohne Leerzeichen)

Art. 4–6 RL 2009/103/EG (nicht: „Artt.“)

§ 12 FeV, § 4 StVZO

Art. 44 § 1, § 2, § 5 und § 6 CIM 1999, Art. 17 § 3 CIM 1999

Art. 7 oder 8 GRCh

Art. 101 und Art. 102 AEUV

Art. 29 Abs. 1 und Abs. 2 S. 2 Produktpiraterie-VO

Art. 6 Abs. 1 und 3 Zollkodex-DVO

6. Veröffentlichungsorgane (Amtsblätter, Bundesgesetzblatt, Bundessteuerblatt, Bundesanzeiger etc)

a) Bundesgesetzblatt I und II (seit dem 1.1.2023)

Ab **1.1.2023** erscheint das BGBl. nur noch elektronisch. Für die Zitierung ist es ausreichend, den Teil des Bundesgesetzblatts, das Ausgabejahr und die Nummer zu benennen.

81

Unabhängig davon, ob das Ausfertigungsjahr der Vorschrift von dem Jahr der Veröffentlichung im BGBl. abweicht oder nicht, wird die Jahreszahl in der Fundstelle stets angegeben. Dabei ist auch unerheblich, dass auf die Jahreszahl des Ausfertigungsdatums uU sofort die öffnende Klammer und danach die Abkürzung „BGBl.“ folgen.

82

83

Sofern über die Anfangsseite hinaus eine konkrete Seite als Fundstelle zitiert wird, ist diese mit Komma und Angabe von „S.“ ebenfalls in Klammern zu setzen. Die damit entstehenden Doppelklammern bei Klammerzitierten sind zulässig; alle Klammern werden als runde Klammern gesetzt.

Bundesgesetzblatt Teil I

Zitierweise mit Angabe der Nummer:

BGBI. 2023 I Nr. 1

Zitierweise, wenn sich eine zitierte Fundstelle auf einer **anderen** Seite als der Seite 1 befindet

BGBI. 2023 I Nr. 1, S. 3

Weitere Fundstellen, die der Berichtigung eines Gesetzes dienen, werden mit **Semikolon** und ohne erneute Angabe von „BGBI.“ angefügt

BGBI. 2023 I Nr. 1; 2023 I Nr. 10

Das Ausgabejahr wird stets genannt

G v. 22.12.2023 (BGBI. 2023 I Nr. 410)

Bundesgesetzblatt Teil II

Zitierweise mit Angabe der Nummer:

BGBI. 2023 II Nr. 1

Zitierweise, wenn sich eine zitierte Fundstelle auf einer **anderen** Seite als der Seite 1 befindet

BGBI. 2023 II Nr. 1, S. 3

Weitere Fundstellen, die der Berichtigung eines Gesetzes dienen, werden mit **Semikolon** und ohne erneute Angabe von „BGBI.“ angefügt

BGBI. 2023 II Nr. 1; 2023 II Nr. 5

Zitierweise bei mehreren BGBI.-Fundstellen (Teil I und Teil II)

BGBI. 2023 I Nr. 1; 2023 I Nr. 2, S. 3; 2024 II Nr. 3

b) Bundesgesetzblatt I und II (bis 31.12.2022)

Für Fundstellen im Bundesgesetzblatt bis einschließlich **31.12.2022** gilt, dass diese **stets unter Angabe des Jahres** (vierstellig) zitiert werden. Wenn die Fundstelle im Veröffentlichungsorgan dem Ausfertigungsdatum der Vorschrift unmittelbar folgt (dh auf die Jahreszahl des Ausfertigungsdatums folgen sofort die öffnende Klammer bzw. das Komma und danach die Abkürzung „BGBI.“) und die Veröffentlichung im Jahre der Ausfertigung erfolgt, kann auf die Angabe des Jahres in der Fundstelle des Veröffentlichungsorgans verzichtet werden. Die gesamte Fundstelle wird in Klammern angegeben. Sofern über die Anfangsseite hinaus eine konkrete Seite als Fundstelle zitiert wird, ist diese ohne Komma und ohne Angabe von „S.“ ebenfalls in Klammern zu setzen. Die damit entstehenden Doppelklammern bei Klammerzitierten sind zulässig, alle Klammern werden als runde Klammern gesetzt.

BGBI. 2011 I 2586 (2588)

BGBI. 1998 II 1314

Weitere Fundstellen werden mit Semikolon abgetrennt

BGBI. I 1858; 2022 I 1045

Keine Nennung der Jahreszahl, wenn Veröffentlichung im Jahre der Ausfertigung erfolgt

G v. 5.7.2001 (BGBI. I 2026)

Nennung der Jahreszahl, wenn Veröffentlichung nicht im Jahre der Ausfertigung erfolgt

5. 12. 2005 (BGBI. 2006 I 431)

c) Bundesteuerblatt

Für steuerrechtliche Vorschriften ist das Bundessteuerblatt (BStBl. II) als Primärzitierung heranzuziehen, wobei die Jahreszahl (auch ohne Abweichung des Ausfertigungs- vom Veröffentlichungsjahr) stets zu nennen ist.

85

BStBl. II 2017, 943

d) Bundesanzeiger

Verkündungen und Bekanntmachungen aus dem Bundesanzeiger werden wie folgt zitiert:

86

Zitierweise für den bis Januar 1983 in gedruckter Form erscheinenden BAnz.

BAnz. 1971 Nr. 223, 40

Zitierweise für den von Februar 1983 bis 31.12.2012 in gedruckter Form erscheinenden BAnz.

BAnz. 2000, 45

Zitierweise für den zwischen 2002 und 2012 parallel zum gedruckten BAnz. erscheinenden elektronischen BAnz. („eBAnz.“)

eBAnz. AT47 2007 B1

Zitierweise für den ab 2012 nur noch in elektronischer Form erscheinenden BAnz.

BAnz. AT 8.6.2015 B1

BAnz.-Beil. 2001, Nr. 10a, 1

e) Amtsblatt der Europäischen Union

Veröffentlichungen der Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Europäischen Union werden durch Fundstellen im Amtsblatt belegt. Ab dem 1.10.2023 werden die Rechtsakte im Amtsblatt einzeln veröffentlicht. Jede einzelne Ausgabe des Amtsblatts EU wird nun mit der Nummer des darin verkündeten Rechtsakts bezeichnet. Diese Nummern entsprechen allerdings nicht der Verkündungsreihenfolge.

87

Ab 1.10.2023

ABl. L, 2023/2165

ABl. C, C/2023/265

Bis einschließlich 30.9.2023

ABl. 2022 L 254, 58

ABl. 2023 C 29, 2

Bei der Zitierung fremdsprachiger Ausgaben des Amtsblatts der EG/EU wird die entsprechende offizielle Abkürzung (zB OJ = Official Journal, JO = Journal Officiel) verwendet.

88

f) Veröffentlichungsorgane der Bundesländer

Veröffentlichungsorgane der Länder werden unter Verwendung ihrer amtlichen Abkürzungsweise zitiert, sofern diese eindeutig ist.

89

Brem.GBl. 2013, 315 (amtlich)

HmbGVBl. 2023, 52 (amtlich)

GVOBl. M-V 2015, 344 (amtlich)

Nds. GVBl. 2022, 611 (amtlich)

GV. NRW. 2013, 224 (amtlich)

GVBl. LSA 2023, 4 (amtlich)

SächsGVBl. 2021, 520 (amtlich)

Ist die von dem Veröffentlichungsorgan selbst verwendete Abkürzung mehrdeutig (zB „GVBl.“, „GBl.“), so werden die Abkürzungen mit den Kürzeln aus **Anlage 4 – Abkürzungen von Bundesländern** versehen. Diese werden ohne Leerzeichen der Abkürzung vorangestellt.

90

BayGVBl. 2013, 517 (nichtamtlich)

BlnGVBl. 2023, 350 (nichtamtlich)

BbgGVBl. 2022 I Nr. 5 (nichtamtlich)

BbgGVBl. 2022 II Nr. 18 (nichtamtlich)

Zitierweise, wenn sich eine zitierte Fundstelle auf einer **anderen** Seite als der Seite 1 befindet:

BbgGVBl. 2022 I Nr. 5, S. 3

BbgGVBl. 2022 II Nr. 18, S. 1

Bis einschließlich 31.12.2009

BbgGVBl. 2003 I 166 (nichtamtlich)

BbgGVBl. 2003 II 449 (nichtamtlich)

RhPfGVBl. 2023, 71 (nichtamtlich)

SaarlAmtsbl. 2018 I 70 (nichtamtlich)

Bis einschließlich **31.12.2009**

SaarlAmtsbl. 2007, 2393

ThürGVBl. 2023, 240 (nichtamtlich)

Auch in den Bundesländern **Baden-Württemberg, Hessen, Niedersachsen** und **Schleswig-Holstein** wurden die Gesetz- und Verordnungsblätter auf das System der elektronischen Einzelverkündung umgestellt. Die Ausgaben des Gesetz- und Verordnungsblatts werden weiterhin im Jahrgang fortlaufend nummeriert, enthalten jedoch jeweils nur noch eine Veröffentlichung.

91

Ab **1.1.2024**

BWGBI. 2024 Nr. 63 (nichtamtlich)

HessGVBl. 2024 Nr. 2 (nichtamtlich)

Nds. GVBl. 2024 Nr. 1 (amtlich)

Ab **1.1.2025**

GVOBl Schl.-H. 2025 Nr. 1 (amtlich)

Zitierweise, wenn sich eine zitierte Fundstelle auf einer **anderen** Seite als der Seite 1 befindet:

BWGBI. 2024 Nr. 8, S. 3 (nichtamtlich)

HessGVBl. 2024 Nr. 2, S. 2 (nichtamtlich)

Nds. GVBl. 2024 Nr. 1, S. 2 (amtlich)

GVOBl Schl.-H. 2025 Nr. 1, S. 5 (amtlich)

Bis einschließlich **31.12.2023**

BWGBI. 2013, 301 (nichtamtlich)

HessGVBl. 2018, 752 (nichtamtlich)

Nds. GVBl. 2022, 735 (amtlich)

Bis einschließlich **31.12.2024**

GVOBl Schl.-H. 2023, 422 (amtlich)

Bis einschließlich **31.12.2011**:

HessGVBl. 2007 I 623 (nichtamtlich)

7. Materialien und Drucksachen

Materialien und Drucksachen werden nach der amtlichen Fundstelle zitiert; die Seitenzahl wird ohne „S.“ nach Komma an die Nummer angehängt. Sofern über die Anfangsseite hinaus eine konkrete Seite als Fundstelle zitiert wird, wird diese ohne Komma in Klammern gesetzt.

92

BT-Drs. 15/4053, 13

BR-Drs. 850/04, 1

BT-Drs. 12/5952, 2 (6)

Verweise auf Kommissionsdokumente, die nach dem 26.1.2012 datiert sind, werden wie folgt angegeben:

93

COM(2012) 558 final, 5

SEC(2012) 558 final, 5

CESE 1394/2003, 3

Für Verweise auf ältere Kommissionsdokumente gilt:

94

- es wird die deutschsprachige Fassung verwendet („KOM“, „SEK“ und „endg.“/„endgültig“);
- für Dokumente bis 31.12.1997 ist die Jahreszahl zweistellig, danach vierstellig zu schreiben;
- für Dokumente bis 31.12.1999 folgt nach der Dokumentnummer die Abkürzung „endg.“, von 1.1.2000 bis 26.1.2012 „endgültig“.

KOM(97) 558 endg., 5

KOM(2000) 558 endgültig

SEK(1998) 558 endg., 5

SEK(2011) 558, 5 endgültig

III. Rechtsprechungs- und Literaturzitate

1. Rechtsprechungs zitate

Rechtsprechungs zitate stehen vor Literaturzitate n.

95

Rechtsprechung ist – soweit möglich – aus Produkten des Verlags C.H.BECK (Zeitschriften oder originale Onlineprodukte wie BeckRS oder NJOZ) unter Angabe einer konkreten Randnummer, bei deren Fehlen unter Nennung der konkreten Seite zu zitieren, um eine flächendeckende Verlinkung der Fundstellen/Zitate zu den Entscheidungen zu gewährleisten. Eine Ausnahme gilt für das Steuerrecht, da hier vorrangig mit BStBl.-Fundstelle zu zitieren ist. Beim Zitat aus amtlichen Sammlungen ist stets eine Zeitschrift des Verlags C.H.BECK oder BeckRS als Parallelfundstelle anzugeben.

96

Sollten Entscheidungen im Verlagsprogramm von C.H.BECK nicht verfügbar sein, so sind Zeitschriften von den Kooperationspartnern zu zitieren, deren Inhalte über beck-online.DIE DATENBANK abrufbar sind. Sind Entscheidungen auch hier nicht vorhanden, so ist die Fundstelle anzuführen, die als führend betrachtet wird, im Familienrecht zB FamRZ. Zur Rangfolge im Übrigen werden werkspezifische Vereinbarungen getroffen.

97

- Entscheidungen, die bislang nur über juris und/oder Haufe auffindbar sind, werden nur mit Aktenzeichen und ggf. zusätzlich – je nach Zitierweise – auch mit Datum und Entscheidungsform zitiert. 98
- Entscheidungen, die bei einem anderen Anbieter juristischer Informationen unentgeltlich abrufbar sind (zB „openjur.de“ oder „dejure.org“), dürfen nicht zitiert werden und die Fundstellen sind nach in → [Rn. 102](#) ff. genannten Regeln zu ersetzen. 99
- Für Entscheidungen, die bislang nicht in beck-online.DIE DATENBANK aufgeführt sind, ist über den Entscheidungsdienst der Redaktion Frankfurt (anforderungen@beck-frankfurt.de) kurzfristig eine Einstellung in BeckRS anzufordern. 100
- Eine Zitierung von Internetseiten außerhalb von beck-online.DIE DATENBANK sollte zurückhaltend erfolgen. In jedem Falle sind Internetquellen durch Angabe einer vollständigen URL zu zitieren und mit dem letzten Abrufdatum zu versehen (zB <https://www.bundesregierung.de>; zuletzt abgerufen am 1.9.2023). 101

a) Grundregeln

- Nach der Nennung des Gerichts wird ohne Komma die **Fundstelle** – aus der amtlichen Sammlung und/oder aus einer Zeitschrift bzw. Onlinedatenbank – angegeben. Im Rahmen von Zeitschriftenangaben wird die Jahreszahl immer vierstellig angegeben. 102
- Die Fundstelle soll möglichst genau, dh durch die Angabe der konkreten Randnummer, die vom Gericht vergeben wird, gekennzeichnet werden. Die konkrete Randnummer wird ohne Komma mit „Rn.“ an die Anfangsseitenzahl der Fundstelle angefügt und nicht in Klammern gesetzt. Es erfolgt keine Wiederholung bei der Angabe von Parallelfundstellen. Ist die Entscheidung vom Gericht nicht mit Randnummern versehen, so ist neben der Anfangsseite der Entscheidung die zitierte Passage durch Nennung der konkreten Seite zu bezeichnen. Diese konkrete Seite wird ohne Komma in Klammern angehängt. Fällt die konkrete Fundstellenseite mit der Anfangsseite zusammen, so wird diese Seite nur einmal genannt. Auch hier verbleibt es bei Parallelfundstellen bei der Nennung der Anfangsseite. Handelt es sich um eine Parallelfundstelle, so werden die beiden Fundstellen mit einem „=“ voneinander getrennt. 103

BGH NZV 2025, 118

BVerwG NVwZ-RR 2012, 641 (642)

BayVGHSVR 2025, 117 (119)

EuGH ECLI:EU:C:2015:185 Rn. 38 = BeckEuRS 2015, 431367

EuG EuZW 2012, 555

EGMR NJW 2013, 2735 (2737)

OVG Münster NVwZ-RR 2014, 806

OLG München GRUR 2020, 1096 Rn. 33

(nicht: OLG München GRUR 2020, 1096 (1098) Rn. 33)

BVerfG (K) NJW 2018, 37 (39)

Nur für den Fall, dass eine Entscheidung (noch) nicht veröffentlicht worden ist, ist die Angabe der konkreten Entscheidungsform und des Datums erforderlich; hierauf folgt mit Gedankenstrich getrennt die Angabe des Aktenzeichens (ohne den Hinweis „Az.“). 104

BVerwG Urt. v. 6.6.2024 – 3 C 5.23

Soweit im entsprechenden Rechtsgebiet üblich, kann dem Zitat der Entscheidungsname hinzugefügt werden. Dieser wird ohne Anführungsstriche – nicht in Klammern – gerade gesetzt an die letzte Fundstelle nach Setzung eines Gedankenstrichs angehängt. 105

BGH NJW 1963, 390 (391) – Selbstaufopferung im Straßenverkehr

b) Bezeichnung des Gerichts

Für die **Abkürzungen der Gerichte** gilt das in der **Anlage 5 – Abkürzungen von Gerichten** beigefügte Verzeichnis. 106

c) Amtliche Sammlungen und Parallelfundstellen

Sind Entscheidungen in einer **amtlichen Sammlung** abgedruckt, können sowohl die Fundstelle aus der amtlichen Sammlung als auch eine zusätzliche Fundstelle nach den oben genannten Grundsätzen angegeben werden; die beiden Fundstellen sind mit einem „=“ voneinander zu trennen. 107

BVerfGE 101, 275 = NJW 2000, 418

Die Abkürzung der amtlichen Sammlung ist vollständig wiederzugeben. 108

BVerfGE, BVerfGK (Sammlung ausgewählter Kammerentscheidungen des BVerfG von 2004 bis 2014), BGHZ, BGHSt, BAGE, BFHE, BFH/NV

Die Nennung des Gerichts entfällt bei Zitaten aus amtlichen Sammlungen, die ohne Angabe von Datum und/oder Aktenzeichen erfolgen. 109

BVerfGE 101, 275 (294)

BVerfGK 13, 487 (493)

BGHZ 176, 301

BGHSt 46, 321 (327)

BAGE 77, 226

(nicht: BAG BAGE 77, 226)

BFHE 247, 176

BFH/NV 2010, 890

110

Falls eine konkret vergebene Randnummer zitiert werden soll, wird diese ohne Komma und mit „Rn.“ an die Anfangsseite der Fundstelle angefügt. Eine zusätzliche Angabe der konkret zitierten Seite in Klammern unterbleibt.

BVerfGE 169, 122 Rn. 14

d) Zitierweise AP (Arbeitsrechtliche Praxis)

Entscheidungszitate aus der AP werden durch Angabe des Gerichts, des Datums, des Zeitschriftenkürzels „AP“, des einschlägigen Gesetzes, des konkreten Paragraphen, ggf. des Stichworts und der – mit „Nr.“ zu ver sehenden – Entscheidungsnummer gebildet.

111

BAG 13.1.1983, AP BGB § 611 Abhängigkeit Nr. 42

BAG 11.4.1997, AP ArbGG 1979 § 2 Nr. 47

Eine automatische Verlinkung auf AP-Fundstellen kann derzeit nur gewährleistet werden, wenn die oben angeführte Zitierweise vollständig erfolgt. Eine verkürzte Zitierweise führt also nicht zur automatischen Verlinkung auf die gewünschte konkrete Fundstelle.

112

Die in vielen Kommentaren übliche verkürzte Zitierweise mit dem Wegfall von Gesetz und Paragraph, zB „BAG AP Nr. 5“ ist im Rahmen der automatischen Verlinkung derzeit entsprechend der sonst üblichen Regeln zur Bildung von Zitaten nicht möglich.

113

e) Entscheidungsketten

Sind innerhalb eines Klammerzitats mehrere Entscheidungen desselben Gerichts vorgesehen, so werden diese ohne nochmalige Anführung des Gerichts und ggf. der Zeitschrift durch Semikola getrennt aufgelistet. Zitatketten, die lediglich die sich sachlich wiederholende Entscheidung mit weiteren Fundstellen belegen, sind unzulässig. Hier genügt es, die erste Entscheidung und die jüngste, diese bestätigende anzuführen.

114

BGH NJW 2010, 1518; 2010, 512; 2009, 2195; 2008, 2178

aber:

BGHZ 38, 369 (371) = NJW 1963, 709; BGH NJW 1952, 1171

Bei mehreren Rechtsprechungszitaten ist nach der Hierarchie der Gerichte zu zitieren. Innerhalb der Hierarchie ist die jeweils jüngste Entscheidung als erste zu nennen.

115

BGH NJW 2010, 12; OLG Hamm BeckRS 2010, 12345

f) Entscheidungsanmerkungen und Besprechungen

Anmerkungen und Besprechungen zu Entscheidungen werden unter Angabe des Autorennamens und – wenn möglich – mit Fundstellenangabe zitiert. Dies gilt insbesondere, wenn die Anmerkung

116

oder Besprechung nicht direkt im Anschluss an die Entscheidung, sondern an einer anderen Stelle abgedruckt ist.

BGH NJW 2020, 2816 mAnm Kretschmer NJW 2020, 2819

BGH NJW 2023, 1878 mBespr Jorzig NJW 2023, 1852

Soll nur die Anmerkung oder Besprechung zitiert werden, ist sie wie ein Aufsatz zu behandeln.

117

Kretschmer NJW 2020, 2819

Jorzig NJW 2023, 1852

g) Berufung, Revision und Nichtzulassungsbeschwerden

Hinweise darauf, dass eine Berufung oder Revision anhängig ist oder die Nichtzulassungsbeschwerde (NZB) zurückgewiesen wurde, erfolgen im Anschluss an die jeweilige Gerichtsentscheidung in Klammern unter Angabe der BeckRS-Fundstelle oder in Ermangelung dieser mit Datum und/oder Aktenzeichen. Die Formulierungsvorschläge in den Klammerzusätzen werden im Rahmen der Bemühungen um die Vollautomatisierung jedoch nicht berücksichtigt.

118

LG Hamburg BeckRS 2019, 5866 (Berufung anhängig OLG Hamburg unter 5 U 43/19)

OLG Köln BauR 2022, 120 (125) = ZfBR 2022, 45 (Revision anhängig unter BGH VII ZR 653/21)

OLG Dresden IBRRS 2019, 1944 (NZB zurückgewiesen durch BGH BeckRS 2019, 25562)

2. Aufsätze

Beiträge in Zeitschriften werden unter Angabe des Autors sowie der Fundstelle zitiert. Der Titel des Aufsatzes wird nicht genannt. Wird eine konkrete Seite aus dem Beitrag zitiert, so ist diese in Klammern anzufügen. Fällt die konkrete Fundstellenseite mit der Anfangsseite zusammen, entfällt die konkrete Seitenangabe. Die konkrete Randnummer wird ohne Komma mit „Rn.“ an die Anfangsseitenzahl der Fundstelle angefügt.

119

Angabe der konkreten Seite

Laub SVR 2025, 81 (83)

Angabe der konkreten Randnummer

Dörrfuß/Felger NZV 2025, 45 Rn. 7

Zusammenfallen von Anfangsseite und konkreter Fundstellenseite

Beck NJW 2024, 3617

Weitere Beispiele

Looschelders r+s 2024, 981 (984 ff.)

Zieschang NZV 2025, 13 (16, 18)

Roggan SVR 2025, 201 (203–206)

Wird zusätzlich zu der konkreten Seite in Klammern eine Fußnote zitiert, steht diese mit in der Klammer. 120

Fahrner NZV 2025, 251 (254 Fn. 41)

Fundstellen in Archivzeitschriften werden mit Angabe des Bandes ohne den Zusatz „Bd.“, der Jahreszahl in runden Klammern und – durch Komma angefügt – der Seite und ggf. der konkreten Fundstellenseite in Klammern zitiert. 121

Vranken AcP 191 (1991), 100 (118)

Für Beilagen zu Zeitschriften gilt hinsichtlich der Autorenangabe und der Nennung des Aufsatztitels das oben Ausgeführte. Im Übrigen werden Zeitschriften-Beilagen, die wie die Zeitschrift selbst jahrgangsweise paginiert sind, dh es wird nicht bei jeder Beilage erneut mit der Seitenzählung ab 1 begonnen, wie folgt zitiert: 122

NJW-Beil. 2010, 13 (so ab 2010)

Bei Zeitschriften, deren Beilagen nicht jahrgangsweise paginiert sind, sondern bei denen die Seitenzählung mit jedem Heft von Neuem beginnt, muss zur eindeutigen Identifizierung das Heft angeführt werden. 123

BB-Beil. Heft 7/2008, 13

3. Kommentare, Online-Kommentare, Handbücher, Lehrbücher, Formularbücher, Monografien Lexika (stichwortartig aufgebaute Werke) und Festschriften

Als Belegstellen aus der Literatur sind vorrangig Werke der Verlage C.H.BECK und Franz Vahlen heranzuziehen, da hier eine (zukünftige) Verlinkung durch Einstellung des Werkes in beck-online.DIE DATENBANK grundsätzlich möglich ist. 124

Zitate erfolgen grundsätzlich als **Kurzzitat**. 125

Kurzzitate bestehen aus der Werkabkürzung, der/dem Autor/in der konkreten Stelle (im Folgenden: „Bearbeiter“) und der konkreten Fundstelle. Diese wird ohne Komma und lediglich durch Leerzeichen getrennt nach der Werkabkürzung aufgeführt. Die jeweils gültigen Werkabkürzungen für die zitierten Werke ergeben sich aus der **Anlage 6 – Verzeichnis der abgekürzt zitierten Literatur** oder, falls darin nicht enthalten, aus dem [ZITIERPORTAL](#). Die Bildung der hier abrufbaren Werkabkürzungen erfolgt nach den in den folgenden Abschnitten genannten Regeln. Eine Werkabkürzung besteht entweder aus dem Namen des Namensgebers/Herausgebers/Verfassers, aus dem abgekürzten Sachtitel (zB BeckOK KStG für den Beck’schen Online-Kommentar Körperschaftsteuergesetz) oder aus dem Namen des Namensgebers/Herausgebers/Verfassers und einem abgekürzten Titelzusatz (zB Dethloff FamR). 126

Im Rahmen des BeckOK **muss** ab **drei oder mehr** Namensgebern/Herausgebern/Verfassern die Werkabkürzung in Form der Abkürzung durch die Initialen – die ohne Schrägstriche aneinandergefügt werden gebildet werden 127

Diese wird im **ZITIERPORTAL** in der Spalte „**Werkabkürzung 2**“ geführt.

128

a) Werkabkürzung

aa) Werkabkürzung mit „Markenname“

Kann ein Werk einer Marke von C.H.BECK oder Nomos zugeordnet werden, so ist der Markenname in der Werkabkürzung zu nennen. Auf die Angabe der Nachnamen von Namensgeber/Herausgeber/Verfasser wird verzichtet. Die Werkabkürzung wird durch die Angabe der Marke und des Rechtsgebiets/Gesetzes gebildet.

129

Marke	Verbindliche Abkürzung der Marke	Beispiele für Werkabkürzung
Beck'sche Formularbücher	BeckFormB	BeckFormB GmbHR
Beck'sche Handbücher	BeckHdB	BeckHdB AG
Beck'sche Onlineformulare (Vertrag und Prozess)	BeckOF-V	BeckOF-V
	BeckOF-P	BeckOF-P
beck-online.GROSSKOMMENTAR	BeckOGK	BeckOGK
Beck'sche Online-Kommentare	BeckOK	BeckOK StVR
Münchener Anwaltshandbücher	MAH	MAH StraßenVerkehrsR
Münchener Handbücher	MHdB	MHdB AG
Münchener Kommentare	MüKo	MüKoStVR
Münchener Prozessformularbücher	MPFormB	MPFormB GewRS
Münchener Vertragshandbuch	MVHdB	MVHdB I GesR
Notar- und Gestaltungspraxis	NotGP	Herrler GesR-NotGP
Beck'sche Kommentare	Beck	Beck TKG
Praxis der Kommunalverwaltung	PdK-	PdK-Bund
Nomos Kommentare (= Nomos Großkommentare)	NK-	NK-GVR
Nomos Handkommentare	HK-	HK-ArbR (Ausnahmen: HaKo-KSchR, HaKo-BetrVG, HaKo-HGB)

Marke	Verbindliche Abkürzung der Marke	Beispiele für Werkabkürzung
Nomos Lehr- und Praxiskommentare	LPK-	LPK-SGB X
Nomos Stichwortkommentare	SWK-	SWK-ArbR
Nomos Formularbibliothek Vertragsgestaltung	FormBib-V	FormBib-V FamR
Nomos Formularbibliothek Zivilprozess	FormBib-Z	FormBib-Z BauR
Nomos Formularbücher	FormB-	FormB-VerkR
Nomos Gesetzesformulare	GForm-	GForm-ZPO
Nomos Prozesshandbücher	PHdB-	PHdB-SozS

Beachte: Im Hinblick auf das inzwischen führende Onlinemedium werden die Online-Kommentare **nicht mehr** mit der **Werkabkürzung ihrer Printversion**, sondern ausschließlich mit der Werkabkürzung ihrer **Onlineversion** zitiert.

130

Bamberger/Roth/Hau/Poseck, BGB, 5. Aufl. 2023 (Printausgabe des BeckOK BGB)

Für Literaturzitate ist stets die Onlinefassung heranzuziehen:

zB BeckOK BGB/Förster BGB § 823 Rn. 7

bb) Werkabkürzungen für sonstige Werke

Die Werkabkürzung ergibt sich insbesondere bei **Kommentaren** aus der Nennung der Namen der namensgebenden Herausgeber oder Autoren. **Handbücher, Lehrbücher, Monografien, Lexika** sowie **Formularbücher** erhalten darüber hinaus einen Titelnzusatz.

131

Name des Werkes	Werkabkürzung
Burmann/Heß/Hühnermann/Jahnke, Straßenverkehrsrecht, 28. Aufl. 2024 (= Kommentar)	BHHJ
Blum/Huppertz/Baldarelli, Verkehrsstrafrecht, 2. Aufl. 2021 (= Lehrbuch)	BHB VerkehrsStrafR
Berr/Schäpe/Müller/Rebler, Das Recht des ruhenden Verkehrs, 3. Aufl. 2020 (= Monografie)	BSMR RuhVerkehrsR

Name des Werkes	Werkabkürzung
Höke, Beck'sche Online-Formulare Verkehrsrecht, 34. Aufl. 2025 (= Formularbuch)	BeckOF VerkehrsR
May/Vogt, Lexikon Straßenverkehrsrecht, 1. Aufl. 2016 (= Lexikon)	May/Vogt StraßenVerkehrsR-Lex

Ist bei **Handbüchern** das Wort „Handbuch“ Bestandteil des Titels, so ist auch das Kürzel „HdB“ Bestandteil des Titelnusatzes und wird dort grundsätzlich – durch Bindestrich abgetrennt – nachgestellt. Dabei ist – neben der Detailtypografie – unerheblich, ob das Wort Bestandteil des Haupttitels oder eines Untertitels ist oder als Begriff für sich alleinsteht (Beispiel: „Ein Handbuch“). Ergibt sich der Begriff „Handbuch“ jedoch **nur** aus der Reihenbezeichnung eines Werks, so gilt dies nicht und der Bestandteil „-HdB“ entfällt im Titelnusatz.

132

Name des Werkes	Werkabkürzung
Jahnke/Burmann, Handbuch Personenschadensrecht, 2. Aufl. 2022 (= Handbuch mit Nennung von „Handbuch“ im Haupttitel)	Jahnke/Burmann PersSchadensR-HdB
Siegel/Troidl, Straßenrecht, 1. Aufl. 2025 (= Handbuch mit Nennung von „Handbuch“ im Untertitel)	Siegel/Troidl StraßenR-HdB
Krumm, Fahrverbot in Bußgeldsachen, 5. Aufl. 2021 (= Handbuch ergibt sich aus der Reihenbezeichnung und nicht aus dem Titel, daher entfällt der Titelnusatz)	Krumm Fahrverbot

Ein Zusatz wird im Übrigen immer dann bei allen Werktypen angefügt, wenn ansonsten eine Verwechslungsgefahr zu anderen Werken besteht.

133

Name des Werkes	Werkabkürzung
Benkard, Europäisches Patentübereinkommen – EPÜ, 4. Aufl. 2023	Benkard EPÜ
Benkard, Patentgesetz, 12. Aufl. 2023	Benkard PatG

Grundsätzlich müssen die Namen der namensgebenden Herausgeber bzw. Autoren ausgeschrieben werden.

134

Name des Werkes	Werkabkürzung
Hentschel/König, Straßenverkehrsrecht, 48. Aufl. 2025	Hentschel/König

Ab **drei oder mehr** Namensgebern/Herausgebern/Verfassern **muss** die Werkabkürzung in Form der Abkürzung durch die Initialen – die ohne Schrägstriche aneinandergefügt werden – gebildet werden.

135

Name des Werkes	Werkabkürzung
Heinze/Fehling/Fiedler, Personenbeförderungsgesetz, 2. Aufl. 2014	HFF

Adelsprädikate wie zB „von“ werden mit „v.“ abgekürzt, während zusammengesetzte Adelsprädikate wie zB „von der“ oder „von dem“ usw. ausgeschrieben bleiben. 136

v. Caemmerer; von der Heide; von dem Bussche

In der sich aus den Initialen der Namensgeber, Herausgeber oder Verfasser zusammensetzenden Werkabkürzung 2 werden Adelsprädikate nicht genannt. 137

Name des Werkes	Werkabkürzung
Kremer/Bachmann/Favoccia/von Werder, Deutscher Corporate Governance Kodex, 9. Aufl. 2023	KBFW
Kossens/von der Heide/Maaß, SGB IX, 5. Aufl. 2023	KHM

Ein Doppelname wird als ein Name gezählt. Bei der Abkürzung durch Initialen wird jeweils nur die erste Initiale des Doppelnamens aufgeführt. 138

Name des Werkes	Werkabkürzung
Schmidt-Bleibtreu/Klein/Bethge, Bundesverfassungsgerichtsgesetz, 63. Aufl. 2023	SKB

Vornamen werden bei Verwechslungsgefahr dem Familiennamen **ausnahmsweise** mit Punkt abgekürzt vorangestellt. 139

Name des Werkes	Werkabkürzung
K. Schmidt, Insolvenzordnung, 20. Aufl. 2023	K. Schmidt InsO

Die Werkabkürzung für Festschriften besteht aus dem Namen des/der Geehrten oder der Institution (zB BGH, BAG) sowie dem – mit Komma abgetrennten – Erscheinungsjahr. Sollte es der internationale Bezug der Publikation und die fremdsprachige Leserschaft erfordern, kann „Festschrift“ und „Gedächtnisschrift“ auch ausgeschrieben werden. 140

Name des Werkes	Werkabkürzung
Fortmann/Maier, Versicherungsrecht – Festschrift für Peter Schimikowski zum 70. Geburtstag, 2023	FS Schimikowski, 2023
Hanau, 60 Jahre Bundesarbeitsgericht – Eine Chronik, 2014	FS BAG, 2014

Name des Werkes	Werkabkürzung
Arnold/Lorenz, Gedächtnisschrift für Hannes Unberath, 2015	GS Unberath, 2015

cc) Angabe einer Bandzahl

Ist im Rahmen der Bildung der Werkabkürzung die Angabe eines Bandes notwendig, so erfolgt diese unter Hinzufügung der römisch gezählten Bandnummer.

141

Name des Werkes	Werkabkürzung
Beuthien/Gummert/Schöpflin, Münchener Handbuch des Gesellschaftsrechts, Band 5: Verein, Stiftung bürgerlichen Rechts, 5. Aufl. 2021	MHdB GesR V

b) Bildung des Literaturzitats

aa) Grundsatz

Bei Mehrautorenwerken (dh Werke, die von mehreren Autoren gemeinsam verfasst und verantwortet werden) sind neben der Nennung der Werkabkürzung (s. **Anlage 6 – Literaturverzeichnis**) oder des vollständigen Werktitels zusätzlich der Bearbeiter aufgeführt. Dies gilt auch, wenn der oder die konkreten Bearbeiter mit einem namensgebenden Herausgeber oder Autor identisch sind.

142

Der Bearbeiter wird hierbei mit Schrägstrich getrennt der Werkabkürzung nachgestellt.

143

bb) Stellung des Bearbeiters bei Werkabkürzung bestehend aus Name und Titelnzusatz

Besteht eine Werkabkürzung aus einer Kombination aus Namen und Titelnzusatz, wird der Bearbeiter **nach** dem Titelnzusatz durch Schrägstrich getrennt aufgeführt (vorzugswürdige Variante). Keinesfalls darf die Werkabkürzung durch das Einfügen eines Bearbeiters zwischen **Namen und Titelnzusatz** unterbrochen werden.

144

Name des Werkes	Werkabkürzung mit Bearbeiter nachgestellt
Balke/Reisert/Schulz-Merkel, Regulierung von Verkehrsunfällen, 2. Aufl. 2021	BRS Regulierung Verkehrsunfälle/Reisert

Mehrere Herausgeber oder Autoren werden durch Schrägstrich getrennt. Hieran angefügt folgen die Angabe des Gesetzes, des Paragraphen und der Randnummer.

145

1. Zitat mit „Markenname“:

MüKoStVR/Buchardt StVG § 4 Rn. 40

ErfK/Preis BGB § 611 Rn. 345

BeckOGK/Spindler BGB § 823 Rn. 73

BeckOK StVR/Grabow StVO § 9 Rn. 137

2. Zitat mit namensgebenden Herausgebern/Verfassern/Autoren:

Grüneberg/Sprau BGB § 823 Rn. 13

HFF/Heinze PBefG § 4 Rn. 9 (Zitat für Heinze/Fehling/Fiedler, Personenbeförderungsgesetz)

BHHJ/Hühnermann StVG § 1 Rn. 1 (Zitat für Burmann/Heß/Hühnermann/Jahnke, Straßenverkehrsrecht)

SBS/Schmitz VwVfG § 1 Rn. 1 (Zitat für Stelkens/Bonk/Sachs, Verwaltungsverfahrensgesetz)

3. Zitat mit namensgebenden Herausgebern/Verfassern/Autoren und Titelzusatz:

BRS Regulierung Verkehrsunfälle/Balke § 4 Rn. 49 (Zitat für Balke/Reisert/Schulz-Merkel, Regulierung von Verkehrsunfällen)

4. Zitat, bei dem der namensgebende gleichzeitig der schreibende Autor ist:

HFF/Heinze PBefG § 4 Rn. 9 (Zitat für Heinze/Fehling/Fiedler, Personenbeförderungsgesetz)

5. Zitat bei Ein-Autoren-Werken und Mehrautorenwerken

Grüneberg Haftungsquoten Rn. 1

Küppersbusch/Höher Ersatzansprüche Personenschaden Rn. 763

cc) Schriftauszeichnung des Bearbeiters

Namensgebende Herausgeber und namensgebende Autoren sowie die Namen der konkreten Bearbeiter werden werkeinheitlich **geradegesetzt**.

146

dd) Bildung von Zitatketten

Bei Ketten von Zitaten desselben Titels muss die Werkabkürzung – abgetrennt durch Semikolon – jeweils wiederholt werden.

147

HFF/Fiedler Rn. 3; HFF/Heinze PBefG § 4 Rn. 9

(Zitat für Heinze/Fehling/Fiedler, Personenbeförderungsgesetz)

Hentschel/König/Derpa StVG § 6 Rn. 8; Hentschel/König/Koehl StVG § 65 Rn. 11

Werden Kommentierungen zu Paragraphen oder Artikel unterschiedlicher Gesetze zitiert, so muss die Werkabkürzung wiederholt werden

148

BHHJ/Jahnke StVO § 5 Rn. 201; BHHJ/Niehaus StPO § 111a Rn. 18 (Zitat für Burmann/Heß/Hühnermann/Jahnke, Straßenverkehrsrecht)

Bei der Zitierung mehrerer Randnummern in einem Literaturzitat, werden diese – durch Komma abgetrennt – aufgezählt.

149

HFF/Heinze PBefG § 3 Rn. 2, 7, 9 (Zitat für Heinze/Fehling/Fiedler, Personenbeförderungsgesetz)

c) Bezeichnung der Auflage, Ergänzungslieferung, Edition und des Standes

Grundsätzlich wird die aktuelle Auflage eines Werkes zitiert. Die Angabe der Auflage erfolgt nur, wenn die konkret zitierte nicht mit der im Verzeichnis der abgekürzt zitierten Literatur enthaltenen übereinstimmt. Sollte in begründeten Ausnahmefällen die Angabe der Auflage und des Erscheinungsjahres im Kurzzitat notwendig sein, werden diese in Kommata eingeschlossen vor die Fundstelle gesetzt.

150

Bei Kommentaren oder Handbüchern in Form eines Loseblattwerkes kann es erforderlich sein, den Stand der Bearbeitung anzugeben. Dies kann entweder der Stand der Bearbeitung eines Gesamtabchnittes (Nr. der zitierten EL) oder der durch die Fußzeile ausgewiesene Stand eines Blattes sein. Ebenso kann bei den BeckOK in bestimmten Fällen die Angabe der Edition inklusive des Stands der Bearbeitung zu einer Vorschrift und beim BeckOGK die Angabe des Stands der Bearbeitung zu einer Vorschrift erforderlich sein. Diese ergänzende Angabe wird, in Kommata eingeschlossen, vor der konkreten Fundstelle genannt. Die Verwendung der Worte „Vorauslage“ und „Vorausl.“ oder Ähnliches anstelle der konkreten Angabe von Auflagennummer und Jahr ist im Allgemeinen unzulässig.

151

BeckOGK/Spindler, 1.12.2023, BGB § 823 Rn. 73

BeckOK StVR/Gail, 22. Ed. 15.1.2024, FeV § 6a Rn. 6

MüKoStVR/Asholt, 1. Aufl. 2016, StVG § 25 Rn. 38

Jahnke/Burmann PersSchadensR-HdB/Stahl, 1. Aufl. 2016, Kap. 7 Rn. 51

Spöhr/Mergenthaler/Mergenthaler, 155. EL, StVO § 35 Rn. 12

d) Kommentare

Innerhalb von **Kommentaren** gilt, dass bei der Zitierung von Parallelkommentierungen die Angabe des Gesetzes bei der kommentierten Vorschrift **entfällt**, wenn es sich um das Kontextgesetz handelt, also dasjenige, in dessen Kontext sich das Zitat befindet. Ebenso entfällt die Nennung des Paragraphen oder Artikels im Falle einer Übereinstimmung („Gleiches **muss** entfallen“).

152

Wird im Zitat auf die Kommentierung eines anderen Gesetzes verwiesen, also nicht auf das Kontextgesetz, dann ist das Gesetz hingegen stets zu nennen.

153

Hentschel/König/Koehl StVG § 1 Rn. 12

(für den Fall, dass in einer Kommentierung, die nicht zum StVG verfasst wurde, auf die im Hentschel/König, Straßenverkehrsrecht enthaltene Kommentierung zu § 1 StVG verwiesen wird)

Hentschel/König/Koehl § 1 Rn. 12

(für den Fall, dass in einer Kommentierung zum StVG auf die im Hentschel/König, Straßenverkehrsrecht enthaltene Kommentierung zu § 1 StVG verwiesen wird)

Hentschel/König/Koehl Rn. 12

(für den Fall, dass in der Kommentierung zum § 1 StVG auf die im Hentschel/König, Straßenverkehrsrecht enthaltene Kommentierung zu § 1 StVG verwiesen wird)

Gesetz in diesem Zusammenhang bedeutet, dass die tatsächlich im zitierten Werk verwendete Abkürzung auch im Literaturzitat zu verwenden ist. Die Populärnamen (→ [Rn. 78](#)) müssen dann im Literaturzitat anstelle der Gesetzesabkürzung verwendet werden, wenn sie auch im Zielwerk Verwendung gefunden haben.

154

Althammer/Schäuble **Brüssel IIa-VO** Art. 20 Rn. 3

nicht:

Althammer/Schäuble **VO (EG) 2201/2003** Art. 20 Rn. 3

e) Handbücher

Handbücher werden als Kurzzitat (unter Verwendung einer Werkabkürzung → [Rn. 120](#) ff.) zitiert.

155

BFFG Elektromobilitäts-HdB/Müller Kap. 4 Rn. 3 (Zitat für Boesche/Franz/Fest/Gaul, Berliner Handbuch zur Elektromobilität)

f) Lehrbücher

Lehrbücher werden als Kurzzitat (unter Verwendung einer Werkabkürzung → [Rn. 120](#) ff.) zitiert.

156

Eisenberg/Kölbels JGG § 1 Rn. 1

Deutsch AllgHaftungsR Rn. 102

Abweichend von der üblichen Zitierregel wird bei Lehrbüchern der Autor nicht nochmals separat ausgewiesen. Dies gilt insbesondere für Lehrbücher, die entweder von mehreren Autoren verfasst oder unter Beibehaltung des bisherigen Autors im Titel von einem oder mehreren Autoren fortgeführt wurden und diese im Titel genannt werden.

157

g) Monografien

Monografien werden als Kurzzitat (unter Verwendung einer Werkabkürzung → [Rn. 120](#) ff.) zitiert und die Zitierweise erfolgt grundsätzlich mit der Angabe der Randnummer oder – bei Werken ohne Randnummernzählung – mit „S.“. Die Angabe der Randnummer oder Seite ist bei Kurzzitaten ohne Komma und bei Vollzitaten mit Komma an die Fundstelle anzufügen.

158

Sollte sich aus dem Literaturverzeichnis keine Werkabkürzung für das zu zitierende Werk ergeben, wird mit Autor, Titel, Jahr, Seite, Randnummer oder systematischer Gliederung zitiert. Der Autorenname wird gerade gesetzt. Bei Mehrautorenwerken gilt das oben Ausgeführte entsprechend.

159

Harbort Rauschmitteleiname Rn. 1

Bartlsperger Verkehrssicherungspflicht S. 5

Kein Eintrag im Literaturverzeichnis (Vollzitat):

Sieghörtner, Internationales Straßenverkehrsunfallrecht, 1. Aufl. 2002, S. 412

Dissertationen werden wie Monografien zitiert, also ohne „Diss.“ und ohne Ortsangabe.

160

Kirschbaum Vertrauensschutz StraßenVerkehrsR S. 23

h) Formularbücher

Formulare aus Beck'schen Formularwerken werden als Kurzzitat (unter Verwendung einer Werkabkürzung → [Rn. 120](#) ff.) mit der vollständigen Gliederungsposition des betreffenden Formulars bzw. der Vorbemerkung sowie ggf. der Nummer der betreffenden Anmerkung zitiert.

161

BeckOF VerkehrsR/Heinemann Form. 1.3.1.3 Anm. 6

i) Lexika und stichwortartig aufgebaute Werke

Lexika und stichwortartig aufgebaute Werke werden als Kurzzitat (unter Verwendung einer Werkabkürzung → [Rn. 120](#) ff.) zitiert. Die Angabe der Randnummer ist nur zwingend notwendig, wenn die Randnummernzählung innerhalb des Stichwortes stattfindet. Ist das Werk ohne Randnummern strukturiert, ist die Zitierweise nur mit Stichwort ausreichend. Dieses muss dann exakt dem entsprechen, wie das Stichwort im Verzeichnis des jeweiligen Werks hinterlegt ist. Hinsichtlich der korrekten Binnenverweisverlinkung dürfen die Stichworte nicht dekliniert werden (Mehrzahl etc).

162

a) Zitierweise mit Stichwort und Randnummer

SWK-SchadenR/Luber Straßenverkehrssicherungspflicht Rn. 16

(Zitat für Pardey/Balke/Link, StichwortKommentar Schadenrecht)

b) Zitierweise nur mit Stichwort

Schaub/Koch ArbR A-Z Torkontrolle

j) Fest- und Gedächtnisschriften

Fest- und Gedächtnisschriften sollten nur ausnahmsweise zitiert werden, da sie in der Regel nicht online verfügbar und verlinkbar sind. Der Autorenname steht gerade. Es erfolgt keine Nennung der Herausgeber und auch der Titel der Fest- bzw. Gedächtnisschrift und des jeweiligen Beitrags wird nicht genannt.

163

Looschelders FS Schimikowski, 2023, 199 (221 ff.)

Kindler GS Unberath, 2015, 253 (256 f.)

k) Vollzitate

Vollzitate dürfen nur ausnahmsweise bei nicht im Literaturverzeichnis enthaltenen Werken verwendet werden. 164

Nach der Angabe der namensgebenden Herausgeber bzw. Autorennamen . erfolgt – abgetrennt durch Komma – die Angabe des **vollständigen** Werktitels ohne Nennung des Untertitels. Falls der konkrete Bearbeiter zu nennen ist, wird dieser werkeinheitlich gerade gesetzt, vollständig genannt und durch Schrägstriche vom vollständigen Werktitel getrennt. Im Anschluss werden – ebenfalls abgetrennt durch Komma – Auflage und Erscheinungsjahr sowie – abgetrennt durch Komma – ggf. die konkrete Fundstelle genannt. 165

Hentschel/König/Dauer, Straßenverkehrsrecht/Dauer, 47. Aufl. 2023, StVZO § 19 Rn. 17

Kodal, Handbuch Straßenrecht/Herber, 8. Aufl. 2021, Kap. 41 Rn. 6

Buschbell/Höke, Münchener Anwaltshandbuch Straßenverkehrsrecht/Nitzsche, 5. Aufl. 2020, § 33 Rn. 124

Pardey/Balke/Link, StichwortKommentar Schadenrecht/Luber, 1. Aufl. 2023, Straßenverkehrssicherungspflicht Rn. 16

Eisenberg/Kölbel, JGG, 22. Aufl. 2021, § 1 Rn. 1

D. Bildunterschriften

I. Bildbeschreibungen wegen Barrierefreiheit

Sofern ein Bild, eine Grafik oder mathematische Formel Bestandteil des Textes ist, muss dieser als Datei (Formate wie gif; jpg; tiff) eingebundene Inhalt mit einer erklärenden bzw. beschreibenden Bildunterschrift versehen werden. Die Bildbeschreibung dient dazu, den Lesern, die die Bilder nicht sehen können, die informativen Inhalte der Bilder als Text bereitzustellen. Hierbei ist auf den Informationswert des Bildes zum Verständnis des Beitragstextes zu achten. Die Anleitung zur Beschreibung von Bildern und Grafiken werden in der **Anlage 7 – Hinweise zur Bildbeschreibung** ausführlich dargestellt. Analog muss bei Tabellen bei fehlender Kopfzeile für die einzelnen Spalten ein erklärender bzw. beschreibender Text hinterlegt werden. 166

II. Urheberangabe

Der Urheber eines Bildes wird im Bild oder direkt unter dem Bild vermerkt. Wenn der Urheber zum Autorenteam gehört, wird sein Name demnach nicht in die Fußzeile geschrieben, sondern direkt dem Bild zugeordnet. 167

E. Gendergerechte Schreibweise

Als juristischer Fachverlag muss sich der Verlag C.H.BECK an der Rechtssprache des Gesetzgebers orientieren. In unseren Werken ist daher weiterhin das generische Maskulinum zu verwenden (s. dazu auch das Vorwort zum Handbuch der Rechtsförmlichkeit des Bundesministeriums der Justiz, 4. Aufl. 168

2024, idF der Bek. v. 31.10.2024 (abrufbar unter [BMJ - Homepage - Handbuch der Rechtsförmlichkeit](#); zuletzt abgerufen am 20.12.2024). Daneben kann im Rahmen der Geschlechterdiversität die durchgehende Verwendung der männlichen und weiblichen Form (Arbeitnehmerin und Arbeitnehmer) oder allgemein akzeptierter geschlechtsneutraler Formulierungen (Studierende etc) erfolgen. Autorinnen und Autoren haben die Möglichkeit, neben den Vollformen von weiblicher und männlicher Schreibweise den Hinweis zu geben, dass zugleich alle nicht-binären Personen gemeint sind.

Sonderzeichen wie zB „:“, „*“, „/“, „_“ und „großem Innen-I“ etc sind nicht zu verwenden, da diesbezüglich derzeit keine Barrierefreiheit für Sehgeschädigte und Blinde gewährleistet ist. Weiterhin könnten bei der Verwendung von Sonderzeichen die Begriffe in der Volltextsuche von beck-online nicht gefunden werden.

169

Damit steht die Redaktionsrichtlinie von C.H.BECK im Einklang mit dem vom Bundesministerium der Justiz veröffentlichten Handbuch der Rechtsförmlichkeit, den Empfehlungen des Rats für deutsche Rechtschreibung und der Position des Deutschen Blinden- und Sehbehindertenverband e.V. (DBSV).

170

F. Rechtschreibung

Es gilt neue Rechtschreibung. Zitate sowie Gesetzestexte folgen der Rechtschreibung des Originals.

171